

Versicherungsunterlagen für die EURONICS STAR GARANTIE

Produktinformationsblatt

Mit diesem Produktinformationsblatt möchte Sie der Versicherer, die Assurant General Insurance Limited (im Folgenden auch „wir“ bzw. „uns“), über die wesentlichen Merkmale der EURONICS STAR-GARANTIE informieren. **Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Informationen nicht abschließend sind.** Bitte lesen Sie daher auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Datenschutzinformation sorgfältig durch.

1. Art des angebotenen Versicherungsvertrages

Je nachdem, welche neue Sache Sie bei Ihrem EURONICS Händler erworben haben, beinhaltet der Versicherungsvertrag für diese Sache den Schutz gegen Zufallsschäden und / oder eine Garantieverlängerung. Den konkreten Umfang des Versicherungsschutzes für die von Ihnen gekaufte versicherte Sache entnehmen Sie bitte der Übersicht unter Ziffer 2. dieses Produktinformationsblattes.

2. Versicherte und ausgeschlossene Risiken

- a) Um den Versicherungsschutz abschließen zu können, müssen Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland haben und die neue Sache für den privaten Gebrauch erworben haben.
- b) Die Versicherung erstreckt sich auf die neue Sache, die Sie bei Ihrem EURONICS Händler erworben haben und für die der Versicherungsschutz abgeschlossen wird (im Folgenden „versicherte Sache“).
- c) Risiken:

Welche Risiken für Ihre versicherte Sache vom Versicherungsschutz umfasst sind, ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Warengruppe	Schutz gegen Zufallsschäden	Garantieverlängerung
<input type="checkbox"/> Braune Ware (TV, HiFi, Audio, DVD Player, Video, SAT-Anlagen, Autoradios)	<input type="checkbox"/> nicht erhältlich <input type="checkbox"/> 5 Jahre	maximal 3 Jahre
<input type="checkbox"/> Weißer Ware (Waschmaschinen, Trockner, Kaffeevollautomaten, Klein elektrogeräte)	<input type="checkbox"/> nicht erhältlich <input type="checkbox"/> 5 Jahre	maximal 3 Jahre
<input type="checkbox"/> Foto (Kameras, Camcorder, Objektive, Blitzgeräte)	3 Jahre	maximal 1 Jahr
<input type="checkbox"/> Graue Ware (Notebooks, PCs, Monitore, Drucker, Beamer, Multifunktionsgeräte)	3 Jahre	maximal 1 Jahr
<input type="checkbox"/> Handys & tragbare CE (Handys, Smart Phones, PDA, MP3-Spieler, Navigationssysteme, Spielekonsolen)	2 Jahre	nicht erhältlich

Genauere Informationen zu den in der Übersicht angegebenen Laufzeiten des Versicherungsschutzes finden Sie unter Ziffer 6. dieses Produktinformationsblattes.

Die Beschreibung der Risiken lautet wie folgt:

Schutz gegen Zufallsschäden: Wir leisten Versicherungsschutz für den Fall, dass die versicherte Sache zerstört, beschädigt oder Ihnen - außer auf Reisen - entwendet wird.

Garantieverlängerung: Wir leisten Versicherungsschutz bei Funktionsstörungen der versicherten Sache, die durch defekte Teile oder fehlerhafte Verarbeitung verursacht wurden.

- d) Zubehör- und Ersatzteile sowie Verbrauchsgüter und Folgeschäden sind von der Versicherung nicht erfasst.

Weitere Informationen zu den versicherten sowie zu weiteren ausgeschlossenen Risiken finden Sie unter § 1, § 2, § 5 Absatz 5 und § 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

3. Versicherungsprämie

Die Versicherungsprämie (inkl. Versicherungssteuer) beläuft sich auf € _____,00. Folgeprämien, weitere Gebühren oder Nebenkosten fallen nicht an. Die Versicherungsprämie wird fällig bei Abschluss des Versicherungsvertrages, d.h. wenn Ihnen der Versicherungsschein zugeht. Die Versicherungsprämie wird als Einmalprämie für den gesamten Versicherungszeitraum gezahlt. Bei Zahlungsverzug sind wir, solange die Zahlung nicht erfolgt ist, unter Umständen leistungsfrei und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Genauere Informationen finden Sie unter § 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

4. Ausschlüsse

Wichtige Ausschlussgründe sind:

- a) Der Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden oder Funktionsstörungen durch normale Be- oder Abnutzung (Ausnahme mechanischer Verschleiß), einschließlich Verkratzen und Verbeulen, Oberflächenschäden, Farbverlust etc. oder durch unsachgemäße Aufbewahrung, Nutzung bzw. unsachgemäßen Betrieb der versicherten Sache.
- b) Der Versicherungsschutz besteht ferner nicht für Schäden oder Funktionsstörungen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten Ihrerseits oder eines mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen oder Ihres Lebenspartners.

Weitere Ausschlussgründe finden Sie in § 7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

5. Obliegenheiten

- a) Obliegenheiten bei Vertragsschluss oder während der Laufzeit des Vertrages – außer der Anzeige einer Änderung Ihres Namens und/oder Ihrer Anschrift – bestehen nicht.
- b) Bei Eintritt eines Versicherungsfalles haben Sie unter anderem die Obliegenheit, den Versicherungsfall unverzüglich anzuzeigen. **Bitte melden Sie einen Versicherungsfall zunächst telefonisch unter 01805-011008** (14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunktarife können abweichen). Sollten Sie eine Obliegenheit verletzen sind wir unter Umständen von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

Weitere Obliegenheiten im Versicherungsfall sowie nähere Angaben zu den Folgen einer Obliegenheitsverletzung entnehmen Sie bitte § 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

6. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- a) Schutz gegen Unfallsschäden: Wenn die Versicherung zusammen mit dem Kauf der versicherten Sache abgeschlossen wird, beginnt der Schutz gegen Unfallsschäden mit Abschluss des Versicherungsvertrages, d.h. wenn Ihnen der Versicherungsschein zugeht. Sollte die Versicherung jedoch erst nach dem Kauf der versicherten Sache abgeschlossen werden (dies ist bis 3 Monate nach Kauf möglich), beginnt der Schutz gegen Unfallsschäden erst nach Ablauf einer Wartezeit von vier Wochen nach Abschluss des Versicherungsvertrages. Der Schutz gegen Unfallsschäden dauert 2, 3 oder 5 Jahre, je nachdem, zu welcher Produktgruppe die versicherte Sache gehört. Die einzelnen Produktgruppen sowie die Angaben dazu, ob für die jeweilige Produktgruppe der Schutz gegen Unfallsschäden besteht und wie lange dieser dauert, sind in der Übersicht unter Ziffer 2. dieses Produktinformationsblattes aufgeführt.
- b) Garantieverlängerung: Der Versicherungsschutz Garantieverlängerung beginnt erst nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist (2 Jahre nach Übergabe der versicherten Sache) und nach Ablauf einer eventuell zeitlich darüber hinausreichenden Garantie (diese entnehmen Sie bitte den Garantiebestimmungen des Herstellers oder Händlers). Die Garantieverlängerung dauert maximal 1 oder 3 Jahre, je nachdem zu welcher Produktgruppe die versicherte Sache gehört. Die einzelnen Produktgruppen sowie die An-

gaben dazu, ob für die jeweilige Produktgruppe eine Garantieverlängerung besteht und wie lange diese dauert, sind in der Übersicht unter Ziffer 2. dieses Produktinformationsblattes aufgeführt. **Die Garantieverlängerung endet jedoch spätestens nach Ablauf von 5 Jahren seit dem Abschluss des Versicherungsvertrages, auch wenn die maximale Laufzeit der Garantieverlängerung dann noch nicht erreicht ist.**

Weitere Informationen zum Beginn und zum Ende des Versicherungsvertrages und des Versicherungsschutzes finden Sie in § 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

7. Möglichkeiten der Beendigung des Vertrages

- a) Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins und der übrigen Versicherungsunterlagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Den vollständigen Text der Widerrufsbelehrung finden Sie im Versicherungsschein.
- b) Sollte die Vertragslaufzeit mehr als 3 Jahre betragen, können Sie den Vertrag zum Schluss des dritten Vertragsjahres oder zum Schluss jedes darauf folgenden Vertragsjahres, jeweils unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen. Bei einer Vertragslaufzeit von weniger als 3 Jahren ist der Vertrag nur aus wichtigem Grund kündbar.
- c) Ihre Widerrufs- bzw. Kündigungserklärung ist in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) an die Assurant Deutschland GmbH, Lyoner Straße 15, D-60528 Frankfurt am Main, Fax: 01805-008116 (14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunktarife können abweichen), E-Mail: kundenservice@assurant.com zu richten.

DATENSCHUTZINFORMATION

Datenspeicherung und -verarbeitung

Bei einem Versicherungsfall speichern wir alle Ihre hierzu gemachten Angaben und ggf. auch Angaben von Dritten (z.B. Schädiger) (Leistungsdaten). Die Speicherung und Verarbeitung der Daten erfolgt in einem Rechenzentrum in Irland, das Teil der Assurant-Gruppe ist.

Datenübermittlungen

Zur Bearbeitung von Versicherungsfällen im Rahmen der Vertragsbeziehung schalten wir gegebenenfalls die Assurant Deutschland GmbH, eine Gesellschaft der Assurant-Gruppe, ein. Dieser Gesellschaft übermitteln wir die zur Bearbeitung des Versicherungsfalles und zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses notwendigen Daten, insbesondere Ihren Namen und Angaben zum Versicherungsfall.

Ferner übermitteln wir gegebenenfalls an andere Versicherer und Rückversicherer Leistungsdaten zur Abwicklung und Durchführung der Versicherungsangelegenheiten, insb. zur Risiko- und Schadensbeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts, zur Abwicklung der Rückversicherung bzw. zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE EURONICS STAR GARANTIE

Auf den Versicherungsvertrag zwischen Ihnen als Versicherungsnehmer und uns als Versicherer (vgl. unten § 10, im Folgenden auch „wir“ bzw. „uns“) finden die folgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen Anwendung:

§ 1 Wer kann den Versicherungsschutz abschließen und auf welche Sachen bezieht er sich?

1. Um den Versicherungsschutz abschließen zu können, müssen Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland haben und die neue Sache für den privaten Gebrauch erworben haben.
2. Die Versicherung erstreckt sich auf die neue Sache, die Sie für den privaten Gebrauch bei Ihrem EURONICS Händler erworben haben und für die der Versicherungsschutz abgeschlossen wurde (im Folgenden „**versicherte Sache**“). Zubehör- und Ersatzteile sowie Verbrauchsgüter sind von der Versicherung nicht erfasst.

§ 2 Welche Risiken sind versichert?

1. Je nachdem, welche versicherte Sache Sie bei Ihrem EURONICS Händler erworben haben, beinhaltet der Versicherungsschutz für diese Sache den Schutz gegen Zufallsschäden und / oder eine Garantieverlängerung. Welche Risiken für Ihre versicherte Sache vom Versicherungsschutz umfasst sind, entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag.
2. Die Beschreibung der Risiken lautet wie folgt:
 - **Schutz gegen Zufallsschäden:** Wir leisten Versicherungsschutz für den Fall, dass die versicherte Sache zerstört, beschädigt oder Ihnen - außer auf Reisen - entwendet wird.
 - **Garantieverlängerung:** Wir leisten Versicherungsschutz bei Funktionsstörungen der versicherten Sache, die durch defekte Teile oder fehlerhafte Verarbeitung verursacht wurden.

§ 3 Wie kommt der Vertrag zustande, wann beginnt der Versicherungsschutz, welche Laufzeit hat er und welche Kündigungsmöglichkeiten bestehen?

1. Sie können den Abschluss des Versicherungsvertrages entweder zusammen mit dem Kauf der versicherten Sache oder bis zu 3 Monate nach dem Kauf bei Ihrem EURONICS Händler beantragen. An Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages sind Sie nicht mehr gebunden, wenn er nicht unverzüglich für uns durch den EURONICS Händler angenommen wird. Die Annahme Ihres Antrages und damit auch der Vertragsschluss erfolgen, wenn Ihnen der Versicherungsschein zugeht.
2. Für den Beginn und die Laufzeit des Versicherungsschutzes gilt Folgendes:
 - **Schutz gegen Zufallsschäden:** Wenn die Versicherung zusammen mit dem Kauf der versicherten Sache abgeschlossen wird, beginnt der Schutz gegen Zufallsschäden mit Abschluss des Versicherungsvertrages, d.h. wenn Ihnen der Versicherungsschein zugeht. Sollte die Versicherung jedoch erst nach dem Kauf der versicherten Sache abgeschlossen werden (dies ist bis 3 Monate nach Kauf möglich), beginnt der Schutz gegen Zufallsschäden abweichend von Satz 1 erst nach Ablauf einer Wartezeit von vier Wochen nach Abschluss des Versicherungsvertrages. Der Schutz gegen Zufallsschäden dauert 2, 3 oder 5 Jahre, je nachdem, zu welcher Produktgruppe die versicherte Sache gehört. Die einzelnen Produktgruppen sowie die Angaben dazu, ob für die jeweilige Produktgruppe der Schutz gegen Zufallsschäden besteht und wie lange dieser dauert, sind im Versicherungsantrag aufgeführt.
 - **Garantieverlängerung:** Der Versicherungsschutz Garantieverlängerung beginnt erst nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist (2 Jahre nach Übergabe der versicherten Sache) sowie einer eventuell zeitlich darüber hinausreichenden Garantie (diese entnehmen Sie bitte den Garantiebestimmungen des Herstellers oder Händlers). Die Garantieverlängerung dauert maximal 1 oder 3 Jahre, je nachdem, zu

welcher Produktgruppe die versicherte Sache gehört. Die einzelnen Produktgruppen sowie die Angaben dazu, ob für die jeweilige Produktgruppe eine Garantieverlängerung besteht und wie lange diese dauert, sind im Versicherungsantrag aufgeführt. **Die Garantieverlängerung endet jedoch spätestens nach Ablauf von 5 Jahren seit dem Abschluss des Versicherungsvertrages, auch wenn die maximale Laufzeit der Garantieverlängerung dann noch nicht erreicht ist.**

3. Der Versicherungsvertrag hat eine maximale Laufzeit von 5 Jahren ab Vertragsschluss. Endet der Versicherungsschutz jedoch bereits vor dem Ablauf von 5 Jahren, endet damit auch der Versicherungsvertrag. **Sofern die Vertragslaufzeit mehr als 3 Jahre beträgt, können Sie den Vertrag zum Schluss des dritten Vertragsjahres oder zum Schluss jedes darauf folgenden Vertragsjahres, jeweils unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen. Bei einer Vertragslaufzeit von 3 Jahren oder weniger ist der Vertrag nur aus wichtigem Grund kündbar.**

§ 4 Wann ist die Versicherungsprämie zu zahlen und welche Folgen hat eine verspätete Zahlung?

1. Die konkrete Höhe der Versicherungsprämie (inkl. Versicherungssteuer) entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag. Diese Prämie stellt den Gesamtpreis der Versicherung dar. Folgeprämien, weitere Gebühren oder Nebenkosten fallen nicht an. Die Versicherungsprämie wird fällig bei Abschluss des Versicherungsvertrages, d.h. wenn Ihnen der Versicherungsschein zugeht (§ 3 Absatz 1) und ist auf die gleiche Weise wie der Kaufpreis für die versicherte Sache zu zahlen. Die Versicherungsprämie wird als Einmalprämie für den gesamten Versicherungszeitraum gezahlt.
2. Sofern die Prämie nicht rechtzeitig gezahlt wird, sind wir, solange die Zahlung nicht erfolgt ist, zum Rücktritt berechtigt, es sei denn Sie haben die Zahlungsverzögerung nicht zu vertreten. Im Falle des Rücktritts können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Sofern die Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt ist, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn Sie haben die Zahlungsverzögerung nicht zu vertreten. Während des Verzugs sind wir ferner berechtigt, Ersatz des Verzugschadens nach §§ 286, 288 BGB zu fordern.

§ 5 In welcher Art und in welchem Umfang erfolgt unsere Leistung und wann wird sie fällig?

1. Nach Eintritt des Versicherungsfalles sind wir nach unserer Wahl berechtigt, die versicherte Sache zu reparieren oder auszutauschen oder Ihnen einen Einkaufsgutschein in Höhe des Wiederbeschaffungswertes der versicherten Sache auszuhändigen. Den Einkaufsgutschein können Sie bei Ihrem EURONICS Händler, bei dem Sie die versicherte Sache gekauft haben, einlösen. Der Austausch ist möglich mit einer neuen oder überholten Sache, die nach Art und Funktionalität gleichwertig sein muss, nicht aber notwendigerweise von derselben Marke. Technischer Fortschritt kann dazu führen, dass die Austauschsache einen geringeren Ladenpreis als die ursprünglich versicherte Sache hat.
2. Unsere Leistung wird fällig mit Abschluss unserer Erhebungen zur Feststellung des Versicherungsfalles und zum Umfang unserer Leistung.
3. Für den Fall, dass Sie eine Austauschsache erhalten, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf diese Sache; das Kündigungsrecht nach § 92 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) bleibt unberührt.
4. Sofern Sie von uns eine Austauschsache oder einen Einkaufsgutschein erhalten, können wir von Ihnen die Übergabe und Übereignung der versicherten Sache verlangen.
5. Folgeschäden werden nicht erstattet. Wir erstatten ferner nicht die Ersatzkosten für unbeschädigte bzw. nicht entwendete Teile eines Satzes oder eines Artikels einheitli-

cher Art, Farbe oder Design, sofern die Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung der versicherten Sache einen deutlich abgrenzbaren oder speziellen Bereich betrifft und passender Ersatz für das beschädigte, zerstörte oder entwendete Teil des Satzes oder Artikels nicht erlangt werden kann.

§ 6 Was haben Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles und bei einer Namens- oder Anschriftenänderung zu beachten (Obliegenheiten)?

1. Sie sind verpflichtet,
 - a) den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich telefonisch unter 01805-011008 (14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunktarife können abweichen) anzuzeigen und uns auf Verlangen den Kassenzettel über die versicherte Sache im Original sowie das Original des Versicherungsscheins zu übersenden;
 - b) einen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Feuer, Rauch oder Explosion verursachten Versicherungsfall unverzüglich einer Polizeidienststelle anzuzeigen und uns auf Verlangen das polizeiliche Aktenzeichen zu übermitteln;
 - c) nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei unsere Weisungen oder Weisungen unseres Beauftragten einzuholen und zu befolgen;
 - d) uns und unsere Beauftragten bei der Schadenermittlung oder -regulierung nach Kräften zu unterstützen, ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben, (auf Verlangen schriftlich) mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege einzureichen.
2. Sollten Sie eine der in Absatz 1 genannten Obliegenheiten verletzen, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie nachzuweisen. Wir sind jedoch in jedem Fall zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist, es sei denn, Sie haben die Obliegenheit arglistig verletzt.
3. Sofern Sie uns eine Änderung Ihres Namens oder Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt haben, genügt für den Zugang einer Willenserklärung von uns gegenüber Ihnen die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an Ihre letzte bekannte Anschrift bzw. Ihren letzten bekannten Namen. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung der Erklärung als zugegangen.

§ 7 Wann besteht kein Schutz?

1. Versicherungsschutz besteht nicht für eine versicherte Sache, die am Arbeitsplatz, in der Schule oder in einem öffentlichen Gebäude zurückgelassen wird, ohne dass sie ordnungsgemäß in einem Behältnis oder in einem anderen Stauraum eingeschlossen wird, zu dem nur Sie Zugang haben. Versicherungsschutz besteht ferner nicht für eine versicherte Sache, die verloren geht, vergessen oder verlegt wird oder die während einer Reise entwendet wird.
2. Versicherungsschutz besteht ferner nicht für Schäden oder Funktionsstörungen
 - a) durch normale Be- oder Abnutzung (Ausnahme mechanischer Verschleiß), einschließlich Verkratzen und Verbeulen, Oberflächenschäden, Farbverlust etc. oder durch unsachgemäße Aufbewahrung, Nutzung bzw. unsachgemäßen Betrieb der versicherten Sache, z.B. weil den Anweisungen in der Gebrauchsanleitung nicht Folge geleistet wurde oder durch Rost, Schimmel sowie andere Formen der Vernachlässigung der Pflege der versicherten Sache oder durch jede Art der unsachgemäßen Reinigung, Reparatur, Wartung

oder Änderung (z.B. durch Verwendung von anderen als Originalersatzteilen des Herstellers) oder aufgrund mangelhafter Verpackung bei Transport oder Versand oder durch Produktfehler - außer der Versicherungsschutz beinhaltet die Garantieverlängerung (§ 2) - oder wenn die versicherte Sache vor dem Versicherungsfall repariert wurde und Ihnen hieraus gegenüber dem Reparierenden Gewährleistungs- oder Garantieansprüche zustehen;

- b) durch Entwendung aus oder im Zusammenhang mit einem Kraftfahrzeug oder infolgedessen, dass die Räumlichkeit, aus der die versicherte Sache entwendet oder in der sie beschädigt oder zerstört wurde, für einen Zeitraum von mehr als 45 aufeinander folgenden Tagen leer stand;
- c) durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten Ihrerseits oder eines mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen oder Ihres Lebenspartners sowie durch oder während der Ausübung einer Straftat durch Sie;
- d) durch Einziehung oder Beschlagnahme von öffentlicher Hand sowie durch Pfändung oder direkt oder indirekt durch Krieg, Invasion oder kriegsähnliche Ereignisse (unabhängig davon, ob eine Kriegserklärung vorliegt), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufruhr, militärische oder politische Gewalthandlungen, Terrorakte oder durch atmosphärische oder klimatische Bedingungen oder durch Druckwellen, die von Flugkörpern erzeugt werden, die mit Schall- oder Überschallgeschwindigkeit fliegen.

§ 8 Was gilt, wenn aus einem anderen Vertrag Versicherungsschutz besteht?

Soweit Sie eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag - egal, ob dieser von Ihnen oder einer anderen Person abgeschlossen wurde - beanspruchen können, besteht kein Schutz durch uns (Subsidiarität). Wir leisten ferner nicht, wenn der Versicherungsschutz aus einer anderen Versicherung, die Sie abgeschlossen haben, aufgrund einer Unterversicherung nicht ausreicht.

§ 9 Welche Verjährungsfristen gelten?

- 1. Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem Ihr Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen.
- 2. Haben Sie einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

§ 10 Wer sind der Versicherer und Ihr Ansprechpartner?

- 1. Der Versicherungsvertrag wird abgeschlossen über die **Assurant Allgemeine, Zweigniederlassung der Assurant General Insurance Limited, Hauptbevollmächtigter: Ludolph T. van Hasselt, Lyoner Straße 15, 60528 Frankfurt am Main**, eingetragen im Handelsregister Frankfurt am Main, HRB 77202.

Assurant Allgemeine ist die deutsche Zweigniederlassung des englischen Versicherers Assurant General Insurance Limited, Direktor (Chief Executive Officer): Ian Moffatt, 117-119 Whitby Road, Slough SL1 3DR, Großbritannien, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht mit Sitz in Slough, Großbritannien, eingetragen im Register des Companies House, Cardiff, Wales (Nummer 2341082).

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers ist der Betrieb von Versicherungsgeschäften im Bereich der Nicht-Lebensversicherungen.

- 2. Ihr Ansprechpartner für alle Fragen zum Versicherungsschutz ist unser Servicepartner, die **Assurant Deutschland GmbH, Geschäftsführer: Ludolph T. van Hasselt, Lyoner Straße 15, 60528 Frankfurt am Main**, Fax: 01805 - 008116, E-Mail: kundenservice@assurant.com, Telefon 01805 - 011008.

§ 11 An wen können Sie sich im Fall einer Beschwerde wenden?

Sollten wir Ihnen wider Erwarten einen Anlass gegeben haben, sich über uns zu beschweren, so wenden Sie sich bitte an unseren Servicepartner, die Assurant Deutschland GmbH, Lyoner Straße 15, D-60528 Frankfurt am Main, Fax: 01805 - 008116, E-Mail: kundenservice@assurant.com, Telefon 01805 - 011008. Die Assurant Deutschland GmbH wird nach besten Kräften versuchen, Ihre Fragen zu beantworten und Probleme zu lösen. Daneben können Sie sich aber auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Postfach 13 08, 53003 Bonn wenden.

§ 12 Was gilt im Hinblick auf das anwendbare Recht, die Vertragssprache und den Gerichtsstand?

1. Der Aufnahme der Vertragsbeziehungen vor Abschluss des Versicherungsvertrages liegt deutsches Recht zugrunde. Auf den Versicherungsvertrag findet ebenfalls deutsches Recht Anwendung.
2. Die Vertragsbedingungen und alle weiteren Informationen sowie die sonstige Kommunikation erfolgen in deutscher Sprache.
3. Für Klagen gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
4. Für Klagen gegen uns sind das Gericht nach Absatz 3 sowie die Gerichte örtlich zuständig, in deren Bezirk unser Geschäftssitz bzw. der Geschäftssitz unserer deutschen Zweigniederlassung liegt.